

warlich kein geringes. Johann Dßwald Medicus zu Norehauffen schreibe in D. Jacobi Oethæi Büchlein vom Gründlichen vnterricht für Gesunde/Krancke/te. im 2. Cap. deß 3. theils also: So wir das Gesetz der Christlichen Liebe betrachten/würden wir vns selbst wissen zuerinnern / was wir in Pfllegung der Krancken zuthun schuldig weren. Dieweil aber nicht allein die Christliche Liebe zum offtermahl von vns verachtet / sondern die Bürgerliche Ehrbarkeit etwan auch hindan gesetzt wird/befindet man nicht allein/das die frembde Personen welche den Krancken zupflegen verordnet/solches mit grossem Verdruß vñ Unwillen thun/sondern es geschicht auch zum offtermahl/ds diejenige / welche dem Krancken mit Blutsfreundschaft oder sonsten verwand vñnd zugehan/nicht allein deß Krancken Heyl nit von Herzen meinen / sondern auch nichts liebers begehren/denn das der Krancke nur bald hinweg were/damit sie der Mühe vñd Aufwartens vberhaben werden/vñd zum förderlichsten das Gut Erben möchten. Derhalben ist sich nicht zu verwundern / wann gleich offtermahls die Krancke versammet/vñd von ihren nechsten Freunden mehr zum todt/denn zur Gesundheit befördert werden. Das aber solches nicht allein der Christlichen Liebe/sondern auch der Bürgerlichen Ehrbarkeit ganz zu entgegen / bedarff keines beweisens/sondern ist für sich selber ganz klar. Derwegen solches diejenige/welche hierinnen sich schuldig machen/wohl zu bedencken haben.

§. 2. Im fall die Krancken für sich selbst seunig/sollen sie dieselbe/sich mit Geistlichen mitteln zu versehen/ernstlich erinnern. a ]

a ] Die Christliche Liebe erstreckt sich dahin / das wir vnserm Nechsten in denen dingen / welche das Heyl der Seelen vñnd deß Leibs sonderlich antreffen/gern beförderlich seyn sollen. Dieweil dann beydes dem ewigen vñnd zeitlichen Heil deß Krancken sehr geholffen wird/so der Krancke sich zum allerersten mit Gott versöhnet/vñd die Arzney der Seelen brauchet: So will den jenigen/so vmb den Krancken stetigs sind / vñnd den selben in ihrem Befehl vñnd Pfllegung haben/vñd sonderlich/so sie dem Krancken mit Freundschaft verwandt/gebühren / das sie ( im fall das die Krancken sich selbst an ihrer Seelen Heyl verfaumen wolten ) dieselbe mit ernst der Nothwendigkeit/vñd dessen / was einē Christen gebühret/erinnern. Denn ob gleichwohl die Theologi von den Arzten solches zuthun erfordern/auff den fall/das ein Gefahr deß lebens vermercket würde / jedoch weil die Krancken solches von einem Arzte nicht vor gut annehmen/vñd gemeiniglich dahin gedentet wird/als habe der Arzte nun gänglich am Krancken verzagt (dardurch dann der Krancke kleinmütig gemacht / vñnd der Mehrung der Kranckheit nicht wenig Förderung geben werden könnte ) so ist vielmehr von den beywohnenden der Krancken / dann von den Ärzten / solche Fürsorgung zuthun/auff das die Krancken in solchem fall der Nothdurfft nach erinnert werden. Johan. Dßwald ibid/c. 3.

§. 3. Die: